

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 8****Memmingen, 24. März 2017****59. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
22.03.2017	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388); Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose	Seite 43
22.03.2017	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 19. März 2017	Seite 45
22.03.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Memmingen	Seite 46
22.03.2017	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666); Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016	Seite 47

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388);
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Die Stadt Memmingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern in der Stadt Memmingen haben ihre Bienenvölker jährlich nach Trachtende mit einem der zugelassenen Behandlungsmittel gegen Varroamilben zu behandeln.

Jungvölker (Ableger) die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Ende der Tracht, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

In Bayern besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker mit der Varroamilbe. Die Varroamilbe verursacht schwere Schäden in den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienebrut. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung wird zu verhindern versucht, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt.

II.

Die Stadt Memmingen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Die Anordnung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV). Hiernach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen die Varroamilben zu behandeln sind. Die zuständige Behörde kann die Art der Behandlung bestimmen. Gemäß § 4 BienSeuchV ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die Stadt Memmingen hat sich zur Anordnung der Behandlung entschlossen, da aufgrund der Feststellungen und wissenschaftlichen Untersuchungen in Bayern ein flächendeckender Befall der Bienenvölker vorliegt. Eine wirksame Behandlung gegen Varroamilben ist erforderlich.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und erforderlich. Die Anordnung ist verhältnismäßig und angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroamilbe und der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose als verhältnismäßig anzusehen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrecht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 22. März 2017
STADT MEMMINGEN
M. Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters
in der Stadt Memmingen
am 19. März 2017

Vom 22. März 2017

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 folgendes Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	31.873
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	15.562
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	15.436
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen:	126

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvor- schlagsträgers	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU	Schilder, Manfred, Diplom-Betriebswirt (FH), Geschäftsführer, Stadtratsmitglied, Hart 9, 87700 Memmingen	7.955
02	SPD	Dr. Zeller, Friedrich, Landrat a. D., Stadtratsmitglied, Georg-Handl-Straße 10, 86956 Schongau	7.481

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Manfred Schilder mit 7.955 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist.

Der Gewählte hat die Wahl wirksam angenommen.

Memmingen, 22. März 2017
STADT MEMMINGEN
Schuhmaier
Rechtsdirektor
Wahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zum Schutz des
Baumbestandes im Stadtgebiet von Memmingen**

vom 22.03.2017

Der Entwurf der Verordnung der Stadt Memmingen zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Memmingen liegt in der Zeit

vom 03.04.2017 bis 02.05.2017

bei der Stadt Memmingen, Schlossergasse 1, Welfenhaus, 1. Stock,
Eingangsbereich Zimmer-Nr. 117, 87700 Memmingen,

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich vorgebracht werden.

Der Text des Verordnungsentwurfes kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter <https://www.memmingen.de/aktuell.html> „Aktuelle Nachrichten“ mit dem Betreff „Baumschutzverordnung“ abgerufen werden.

Memmingen, 22. März 2017
STADT MEMMINGEN
M. Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 Gesetz zur Aktualisierung der
Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. 7. 2016
(BGBl. I S. 1666);
Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016**

erlässt die Stadt Memmingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 22.11.2016 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

I.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat daher die allgemeine Stallpflicht für Geflügel in Bayern sowie das Verbot von Ausstellungen und Märkten gelockert.

II.

Die Stadt Memmingen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Aufgrund der Lockerung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 22.11.2017 nicht mehr erforderlich. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung dient der Rechtsbereinigung.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 22. März 2017
STADT MEMMINGEN
M. Schilder
Oberbürgermeister